

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Kamerun (Republik Kamerun)

Stand: Oktober 2007

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Acte de Naissance), ausgestellt vom Standesamt/Bürgermeister (Officier de l'état civil)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Certificat de célibat), ausgestellt vom Standesamt/Bürgermeister

oder

Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt von der Konsularvertretung Kameruns in Deutschland

3. Nachweis des erfolgten **Heimataufgebotes** (Certificate of absence of opposition oder Certificat de publication de mariage et de non opposition)

Bei in Deutschland aufhältigen Antragstellern wird das Heimataufgebot durch die konsularische Vertretung veranlasst (Dauer: ca. 1 Monat).

4. Aufgrund besonderer Volljährigkeitsgrenzen bedarf es u. U. der Vorlage einer **Eheeinwilligung der Eltern** in urkundlicher Form. Der künftige Ehegatte ist in der Eheeinwilligung namentlich zu benennen.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Kamerun

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach hiesiger Information zur Wirksamkeit für den kamerunischen Rechtsbereich einer Bestätigung durch das zuständige kamerunische Gericht (Tribunal de Grande Instance)

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

c) Legalisation / Apostille

In Kamerun ausgestellte Urkunden bedürfen derzeit einer **Vor-Ort-Ermittlung** zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit. Ausgenommen hiervor sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.